

# RS Vwgh 1993/5/19 91/13/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

BAO §303 Abs1;

BAO §303 Abs2;

## Rechtssatz

Die Formulierung, "erst jetzt von einem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt zu haben", stellt keine für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Wiederaufnahmeantrages iSd § 303 Abs 2 BAO erforderliche, ausreichend bestimmte Zeitangabe dar.

## Schlagworte

Inhalt des Wiederaufnahmeantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130099.X02

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)